

RS OGH 2001/3/30 7Ob49/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2001

Norm

PGH §5

Rechtssatz

Die Haftung für "generell-abstrakt" fehlerfreie Produkte, die in "individuell-konkreten Teilbereichen" der Verwendung zu Schädigungen führen können und somit gefahrenträchtig sind, ist zu bejahen, wenn der Hersteller (Scheinhersteller) mit einer derartigen Verwendung rechnen musste und dennoch auf die drohenden Gefahren nicht hingewiesen hat (hier: Luftundurchlässiger Unterziehanzug, der bei einem Hobbytaucher zu einer Verlegung des Auslassventils des Trockentauchanzuges geführt hat).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 49/01h
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 49/01h
Veröff: SZ 74/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114946

Dokumentnummer

JJR_20010330_OGH0002_0070OB00049_01H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at